

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Heinrich Rödel

Tagesordnungspunkt: 6. Geschäftsordnungs- und Satzungsänderunganträge

Antragstext

PRÄAMBEL

1 Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam
2 für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,
3 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten
4 und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die
5 Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis. Mit
7 demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen
8 wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Erde ein. Wir
9 stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten zukünftiger
10 Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der
11 Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir wollen festgefahrene Strukturen
12 aufbrechen und den Diskurs über überholte Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir
13 streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus,
14 Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit
15 der Meinung und des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit
16 und an jedem Ort frei seine Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für
17 Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes
18 Glaubens offen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend
19 erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber
20 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft.
21

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz

22 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung
23 lautet „GJ Sachsen“.
24

25 (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz
26 der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.
27

§2 Aufgaben

28 Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,
29

30 1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die
31 Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis, dem gültigen
32 Grundsatzprogramm und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu
33 vertreten,

34 2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
35 Sachsen zu vertreten,

36 3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen,

37 4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische,
38 solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und
39 weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen einzutreten,

40 5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler
41 wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen
42 Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen
43 beizutragen.

44 **§3 Strukturprinzipien**

45 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine
46 Teilgliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den
47 Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat
48 Sachsen haben oder hatten, und den durch sie gegründeten Basisgruppen zusammen.

49 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische
50 Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

51 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und
52 unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
53 Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

54 (4) Der Landesverband hat folgende Organe:

- 55 1. die Landesmitgliederversammlung,
- 56 2. den Landesvorstand,
- 57 3. das Landesschiedsgericht
- 58 4. die Rechnungsprüfungskommission,
- 59 5. die Landesarbeitskreise.

60 **II. DIE MITGLIEDSCHAFT**

61 **§4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt**

62 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28
63 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und sich zu
64 den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft steht
65 allen Menschen offen.

66 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des
67 Bundesverbandes.

68 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
69 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
70 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.

71 (4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der
72 Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische,
73 sexistische, ableistische, homo- oder trans*feindliche oder anderweitig
74 menschenverachtende Ideologien vertreten.

75 (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag
76 wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den
77 Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann
78 die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere
79 bestimmt die Landesschiedsordnung.

80 **§5 Mitgliedsbeitrag**

81 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des
82 Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der

83 Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In
84 begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den
85 Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der
86 Beitragszahlung befreit werden.

87 (2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

88 **§6 Ende der Mitgliedschaft**

89 (1) Die Mitgliedschaft endet
90 1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,
91 2. durch Austritt,
92 3. durch Ausschluss,
93 4. durch Tod.

94 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband
95 schriftlich zu erklären.

96 (3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze
97 der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann
98 auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch
99 Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen
100 werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt
101 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

102 **§7 Freie Mitwirkung**

103 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen,
104 die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung
105 innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter
106 28 Jahren offen.

107 (2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4
108 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.

109 (3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den
110 Landesarbeitskreisen, in Basisgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten
111 oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

112 (4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND
113 Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen
114 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist begründet zulässig.

115 (5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem
116 entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Basisgruppe
117 oder dem Landesvorstand.

118 **III. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES**

119 **§8 Landesmitgliederversammlung**

120 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der
121 GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an.

122 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach
123 Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer
124 ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von
125 mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden
126 Ämter. Die Einladung erfolgt schriftlich.

127 (3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen
128 werden:

- 129 1. auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes;
130 2. auf Antrag von zwei Basisgruppen durch Beschluss ihrer
131 Mitgliederversammlungen.

132 (4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 1/4 der
133 anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder
134 eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird
135 zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen.
136 Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit
137 einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die
138 etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds
139 gleichzeitig eingeladen.

140 (5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 141 1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des
142 Landesverbandes durch den Beschluss
143 a) von Grundsatz- und Wahlprogrammen;
144 b) eingebrachter Anträge;
145 c) des Haushaltes des Landesverbandes;
146 2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
147 sowie Wahl der*des Frauen*- und Genderpolitischen Sprecher*in, des
148 Landesschiedsgerichtes, der Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der
149 Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS
150 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
151 3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die Besetzung
152 von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in Gremien von
153 Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener Organisationen;
154 4. Anerkennung und Auflösung von Basisgruppen;
155 5. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;
156 6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und
157 Statuten.

158 (6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung
159 gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

160 (7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die
161 Landesarbeitskreise, die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

162 (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

163 §9 Landesvorstand

164 (1) Dem Landesvorstand gehören sechs gleichberechtigte Mitglieder an, davon

- 165 1. zwei Landessprecher*innen,
166 2. eine*ein Landesschatzmeister*in,
167 3. eine*ein Politische*r Landesgeschäftsführer*in,
168 4. zwei Beisitzer*innen.

169 Die Landessprecher*innen, Landesschatzmeister*in und Politische*r
170 Landesgeschäftsführer*in
171 bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

172 (2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND
173 Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament,
174 Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der
175 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes
176 dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur

177 GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse beim Bundes- oder einem anderen
178 Landesverband sind davon ausgeschlossen.

179 (3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des
180 gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem
181 Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung
182 möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt.
183 Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet
184 entsprechende Anwendung.

185 (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen
186 Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes
187 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird
188 kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.

189 (5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- 190 1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der geltenden
191 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum Bundesverband und
192 zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 193 2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;
- 194 3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes im
195 Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und
196 Personalführung;
- 197 4. Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen;
- 198 5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;
- 199 6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.

200 (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der
201 Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit einer
202 begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die
203 Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann
204 die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.

205 (7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung
206 gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung
207 erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

208 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

209 **§10 Landesschiedsgericht**

210 (1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es
211 setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem
212 Basisgruppenvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder
213 im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung
214 wählt aus der Mitte der Mitglieder eine*einen Vorsitzende*n.

215 (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf
216 Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

217 (3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

- 218 1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der
219 GRÜNEN
220 JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;
- 221 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter
222 sich;
- 223 3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen

- 224 einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
225 4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
226 5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Mitgliedsantrages
227 für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
228 6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder
229 aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
230 7. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
231 8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

232 **§11 Rechnungsprüfungskommission**

233 (1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres
234 gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.

235 (2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND
236 Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder
237 der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher
238 oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.

239 (3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

240 **§12 Landesarbeitskreise**

241 (1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
242 Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt
243 durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die
244 Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.

245 (2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich
246 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

247 (3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch
248 1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,
249 2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.

250 (4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei
251 Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen
252 vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und
253 dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische
254 Arbeit.

255 (5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie
256 betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der
257 Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

258 **§13 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ- 259 Vertretung**

260 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen wählt mindestens einmal im Jahr zwei Delegierte für
261 die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen, die bis zur Neuwahl
262 entsandt sind. Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

263 (2) Der Landesverband entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein
264 weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht
265 Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
266 JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

267 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die
268 Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend
269 Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8,
270 Abs. 5, Nr. 3 findet Anwendung.

271 (4) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie
272 Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

273 **§14 Landesgeschäftsstelle**

274 (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit.
275 Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die
276 Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der
277 Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter*innen
278 der Landesgeschäftsstelle.

279 (2) Der Landesvorstand beauftragt eine*n Organisatorische*n
280 Landesgeschäftsführer*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die*der
281 Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den Sitzungen
282 des Landesvorstandes teil.

283 (3) Die*der Organisatorische Landesgeschäftsführer*in ist dem Landesvorstand
284 gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit
285 der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des
286 Landesvorstandes.

287 **IV. DER LANDESVERBAND UND SEINE GLIEDERUNGEN**

288 **§15 Basisgruppen als regionale Teilgliederungen**

289 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale
290 Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheiten des Landesverbandes.

291 (2) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
292 Basisgruppen zu organisieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehr
293 Basisgruppen ist möglich.

294 **§16 Gründung und Anerkennung von Basisgruppen**

295 (1) Die Gründung einer Basisgruppe erfolgt durch den Beschluss einer Satzung
296 durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen
297 mindestens drei Mitglieder der zu gründenden Basisgruppe beiwohnen, die zugleich
298 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

299 (2) Die Gründung einer Basisgruppe ist durch die Vorlage der Satzung sowie des
300 Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
301 Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der
302 satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Basisgruppe vor.

303 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Basisgruppen
304 als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

305 **§17 Auflösung von Basisgruppen**

306 Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

- 307 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser
308 Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
- 309 2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Basisgruppe verweigert
310 oder zurück nimmt;
- 311 3. die Basisgruppe über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei
312 Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

313 **§18 Selbstverwaltung und Rechte der Basisgruppen**

314 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit
315 selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und
316 Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und

317 Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen
318 festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.

319 (2) Basisgruppen haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren
320 selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband
321 abzugeben. Ist eine Basisgruppe nicht fähig, ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu
322 organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht,
323 die Landesgeschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte der Basisgruppe zu
324 beauftragen.

325 (3) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die
326 organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die
327 Kassen- und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur
328 Basisgruppenförderung.

329 (4) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die
330 vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und
331 Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des
332 Landesverbandes.

333 **V. FRAUEN*, INTER- UND TRANS*-PERSONEN**

334 **§19 Frauen*, Gender- und Queerpolitische*r Sprecher*in**

335 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller
336 Landesvorstandsmitglieder die*den Frauen*, Gender- und Queerpolitische*n
337 Sprecher*in.

338 (2) Die*der Frauen*, Gender- und Queerpolitische Sprecher*in hat folgende
339 Aufgaben:

- 340 1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen
341 Beschlüsse zu frauen*, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen, zum
342 Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 343 2. Vernetzung mit den für Frauen*, Gender- und Queerpolitik zuständigen
344 Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes sowie
345 anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
- 346 3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen*, Gender- und Queerpolitik
347 sowie der frauen*, gender- und queerpolitischen Arbeit des Landesverbandes;
- 348 4. Leitung des Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums;

349 **§20 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien**

350 (1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie
351 Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit
352 Frauen*, Inter- und Trans*-Personen zu besetzen.

353 (2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils

- 354 1. bei der Wahl der Sprecher*innenämter;
- 355 2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;
- 356 3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

357 **§21 Quotierung von Redelisten**

358 (1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und
359 Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem
360 letzten Redebeitrag einer Frau*, Inter*- oder Trans*-Person.

361 (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit
362 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist

363 nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine
364 Frau*, Inter- oder Trans*-Person zu ver geben, sofern Meldungen vorliegen.

365 **§22 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum**

366 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung
367 stimmberechtigt teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher
368 Mehrheit die Einberufung eines Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums
369 beschließen.

370 (2) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter
371 Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den
372 weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.

373 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
374 Frauen*, Interoder Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem
375 Maße betroffen sind, hat das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum das
376 Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung
377 durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches
378 Votum zu beschließen.

379 (4) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft
380 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des
381 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende
382 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder
383 eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die
384 Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten
385 Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

386 **VI. INKLUSION UND TEILHABE**

387 **§23 Veranstaltungen**

388 (1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei
389 Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes
390 Begleitprogramm organisiert.

391 (2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu
392 organisieren.

393 (3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss
394 abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt
395 und wie diese abgebaut werden können.

396 **VII. WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG**

397 **§24 Wahlgrundsätze und Wahlrecht**

398 (1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in
399 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

400 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und
401 Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu
402 beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen.
403 Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund
404 eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen
405 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

406 **§25 Bewerbungsverfahren**

407 (1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden
408 Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

409 (2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder
410 einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-
411 Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung
412 der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.

413 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
414 der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums
415 auszusenden.

416 (4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
417 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

418 **§26 Zählkommission**

419 (1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
420 offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
421 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.

422 (2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies
423 gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

424 **§27 Wahlverfahren**

425 (1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei
426 Stimmengleichheit ist Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit
427 entscheidet das Los.

428 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
429 sind. Dabei eine darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der
430 Stimmen gegeben werden.

431 (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
432 gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
433 absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

434 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen
435 Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
436 nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

437 **§28 Wahl des Landesvorstandes**

438 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge
439 gewählt:

- 440 1. Landessprecherin* (FIT*-Platz);
- 441 2. Landessprecher*in (offener Platz);
- 442 3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);
- 443 4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;
- 444 5. Beisitzer*innen.

445 (2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so
446 können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

447 **§29 Vergabe von Voten**

448 (1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt
449 oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/
450 DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels
451 geheimer Abstimmung politisch unterstützen.

452 (2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
453 erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht
454 eine relative Mehrheit aus.

455 (3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die
456 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

457 **§30 Abstimmungen**

458 (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag
459 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine
460 Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die
461 demokratischen Wahlgrundsätze.

462 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit
463 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten
464 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
465 abgelehnt.

466 **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

467 **§31 Weiterführende Bestimmungen**

468 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung. Sie wird
469 von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

470 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung. Sie wird von
471 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

472 **§32 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, 473 Übergangsbestimmungen**

474 (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die
475 Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit
476 2/3-Mehrheit. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von fünf Tagen.

477 (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn
478 1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,
479 2. die Organisation aufgelöst wird.

480 (3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND
481 Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen
482 des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den
483 außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

484 **§33 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute**

485 (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren
486 Bestimmungen fort.

487 (2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die
488 Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

489 **§34 Auflösung der Organisation**

490 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines
491 Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck
492 einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur
493 Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.

494 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der
495 Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.

S2 Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Heinrich Rödel

Tagesordnungspunkt: 6. Geschäftsordnungs- und Satzungsänderunganträge

Antragstext

- 1 Präambel
- 2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
- 3 JUGEND
- 4 Sachsen und wurde am 28. Oktober 2007 durch die Landesmitgliederversammlung in
- 5 Leipzig
- 6 beschlossen. Zuletzt wurde sie geändert in gültiger Fassung am 22. Juni 2018 auf
- 7 der
- 8 Landesmitgliederversammlung in Chemnitz. Diese Geschäftsordnung kann nur mit
- 9 absoluter
- 10 Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert oder
- 11 aufgehoben werden.
- 12 §1 Geltungsbereich
- 13 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die
- 14 Landesmitgliederversammlung der
- 15 GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- 16 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der
- 17 GRÜNEN
- 18 JUGEND Sachsen, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- 19 §2 Tagesleitung
- 20 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine
- 21 Tagesleitung. Sie
- 22 soll mindestens zur Hälfte aus Frauen*, Inter- und Trans*-Personen bestehen. Die
- 23 Wahl der
- 24 Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine
- 25 konstruktive Abwahl
- 26 kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- 27 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
- 28 zur
- 29 Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
- 30 Redeliste, erteilt und
- 31 entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- 32 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagesleitung
- 33 angehören.
- 34 (4) Die Tagesleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und
- 35 kann Personen,
- 36 die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der
- 37 Versammlung
- 38 ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Sachsen, übt die
- 39 Tagesleitung es
- 40 aus.
- 41 (5) Die Tagesleitung führt eine Redeliste. Redelisten sind grundsätzlich

42 quotiert zu führen und
43 Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem
44 letzten
45 Redebeitrag einer Frau*, Inter- oder Trans*-Person.
46 (6) Bei offenen Debatten und Diskussionen ist eine doppelt-quotierte Redeliste
47 (nach Erstredner*innen und nach fit*/offen) zu führen. Meldet sich eine Person,
48 die
49 bisher keinen Wortbeitrag in einer Debatte hatte, wird diese Person direkt
50 vorgezogen. Erstrednerinnen* werden nochmals Erstrednern* vorgezogen.
51 (7) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit
52 2/3-Mehrheit
53 beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist nach jedem
54 Redebeitrag einer
55 männlichen Person das Rederecht somit an eine Frau*, Inter- oder Trans*-Person
56 zu vergeben,
57 sofern Meldungen vorliegen.

58 §3 Tagesordnung
59 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
60 beschlossen. Sie kann
61 im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden. §4 Wahlen
62 (1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in
63 allgemeiner,
64 unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
65 (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
66 Einladung zur
67 Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.
68 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
69 der
70 Landesmitgliederversammlung per E-Mail an die Mitgliedschaft auszusenden. Die
71 Veröffentlichung
72 von Bewerbungen auf der Internetseite der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nur mit
73 ausdrücklichem
74 Einverständnis der sich bewerbenden Personen zulässig.
75 (4) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
76 offener
77 Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an.
78 Für die
79 Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der Wahlkommission darf
80 nicht
81 angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines
82 zu wählenden
83 Gremiums.
84 (5) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
85 vorzustellen. Das
86 Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.
87 (6) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen
88 können vor
89 Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung
90 mündlich gestellt werden.
91 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
92 > Landessprecherin* (FIT*-Platz)
93 > Schatzmeister*in (offener Platz)

- 94 > Politische Geschäftsführer*in
95 > Landessprecher*in (offener Platz)
96 > Beisitzer*innen
97 (8) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei Stimmengleichheit ist
98 eine Stichwahl
99 durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
100 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
101 sind. Dabei darf
102 keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.
103 (10) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
104 gültigen Stimmen
105 erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerber*in die absolute Mehrheit, so
106 kann ein zweiter
107 Wahlgang durchgeführt werden.
108 (11) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegeben
109 gültigen Stimmen
110 erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige
111 relative Mehrheit, so
112 bleibt das Amt unbesetzt.
113 (12) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
114 (13) Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDK ist bereits im ersten Wahlgang eine
115 einfache Mehrheit
116 ausreichend. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme
117 sind als
118 Ersatzdelegierte gewählt.
119 (14) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als
120 Ersatzdelegierte*r
121 gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
122 erhält.(15) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und
123 „Nein“ oder „Enthaltung“ über
124 diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn
125 • im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
126 entfällt, im zweiten
127 Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.
128 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist
129 die
130 Bewerber*in abgelehnt.
131 (16) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt
132 oder Mandat
133 in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
134 oder einer
135 ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels geheimer Abstimmung
136 politisch unterstützen,
137 indem sie dafür ein Votum vergibt.
138 (17) Bei Votenvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in
139 offener
140 Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Es findet eine Quotierung der
141 Voten Statt.
142 (18) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
143 erhält.
144 (19) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die relative Mehrheit, findet
145 eine zweite

- 146 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
147 jeweils meisten
148 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird dann die Person mit der
149 absoluten Mehrheit
150 der Stimmen. Kann keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich
151 vereinigen, so reicht
152 im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
153 (20) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur
154 Aussprache. Darauf
155 folgt ein zweiter Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls Stimmengleichheit, so
156 erhält keine der
157 Bewerber*innen das Votum.
158 (21) Beim Wahlvorschlag für den Landesparteierrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss
159 die
160 absolute Mehrheit erreicht werden.
- 161 §5 Geschäftsordnungsanträge
- 162 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
163 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
164 Während eines
165 Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht
166 zulässig.
- 167 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
- 168 • Antrag auf Schluss der Redeliste
 - 169 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - 170 • Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 171 • Antrag auf Vertagung,
 - 172 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,
 - 173 • Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - 174 • Antrag auf offene Debatte,
 - 175 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
 - 176 • Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste
 - 177 • Antrag auf Aus-Zeit,
 - 178 • Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - 179 • Antrag auf ein FIT*Personenforum,
 - 180 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- 181 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
182 maximal zwei Minute. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
183 Danach wird über den Antrag mit
184 einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
185 Antrag als
186 angenommen.
- 187 §6 Anträge
- 188 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
189 Landesgeschäftsstelle vorliegen,
190 dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
- 191 (2) Anträge müssen bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht werden.
192 Dringliche
193 Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Als
194 Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht bis 72 Stunden vor der
195 Versammlung
196 eingereicht wurden. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- 197 (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge

198 gestellt
199 werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.
200 (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
201 kommt es auf
202 Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung.
203 Herrscht bei
204 dieser erneut Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
205 (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-,
206 Ergänzungs- und
207 Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die
208 Anträge
209 abgestimmt:
210 • Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
211 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
212 (6) Anträge werden in offener Abstimmung per Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag
213 zur
214 Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
215 durchzuführen. Bei
216 geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.
217 §6a Verfall von Beschlüssen
218 5 Jahre nach ihrem Beschluss verfallen einfache Beschlüsse.
219 §8 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum
220 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
221 stimmberechtigt
222 teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher Mehrheit die
223 Einberufung eines
224 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums beschließen.
225 (2) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter
226 Ausschluss aller
227 weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren
228 Mitgliedern der
229 Versammlung mitzuteilen.
230 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
231 Frauen*, Inter- oder
232 Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen sind,
233 hat das
234 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum das Recht, vor der Abstimmung der
235 Versammlung eine
236 gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das
237 Gremium
238 unverbindliches Votum zu beschließen.
239 (4) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft
240 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des Frauen*,
241 Inter-
242 und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag
243 kann erst bei der
244 nächsten Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in
245 derselben Sache
246 ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto
247 muss den
248 versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.
249 §9 Zusammensetzung der Versammlung

250 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
251 mitgeteilt, wie
252 viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.
253 §10 Ausschluss der Öffentlichkeit
254 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
255 und
256 Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit
257 auf Wunsch einer
258 betroffenen Person ausgeschlossen.

S3 Finanzordnung

Antragsteller*in: Heinrich Rödel

Tagesordnungspunkt: 6. Geschäftsordnungs- und Satzungsänderunganträge

Antragstext

1 §1 Aufgabenverteilung

2 (1)

3 Die*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen verwaltet die Bücher
4 und

5 Finanzen des Landesverbandes und zeichnet für die Rechenschaftslegung gemäß dem
6 fünften

7 Abschnitt des Parteiengesetzes verantwortlich. Bei langfristiger Abwesenheit
8 oder Vakanz führt

9 die*der Landesgeschäftsführer*in stellvertretend für die*den
10 Landesschatzmeister*in die Buch-

11 haltung des Landesverbandes durch.

12 (2)

13 Die*der Landesschatzmeister*in hat die Einzelverfügungsvollmacht über alle
14 Konten des

15 Landesverbandes.

16 Die

17 Landessprecher*innen

18 sowie

19 die*der

20 Politische

21 Landesgeschäftsführer*in sind gemeinsam verfügungsberechtigt. Der Landesvorstand
22 hat dar-

23 über hinaus das Recht, die*den Landesgeschäftsführer*in mit einer beschränkten
24 und zeitlich

25 befristeten Kontovollmacht auszustatten.

26 (3) Die*der Landesschatzmeister*in nimmt als Repräsentant*in der GRÜNEN JUGEND
27 an den

28 (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein
29 von

30 Sitzungen der Kreiskassiererkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen teil.

31 der Landesmitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählendes
32 Basismitglied, das
33 nicht Mitglied des Landesvorstandes ist, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
34 JUGEND.

35 §2 Haushalt

36 (1) Die*der Landesschatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen
37 Haushaltsplan auf, der

38 (2) Der Haushaltsplan enthält mindestens

39 durch die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verabschiedet wird.

40 1. die Einnahmen und Ausgaben der zwei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre,

41 2. die geplanten Einnahmen und Ausgaben des dem Haushaltsjahr vorangegangenen
42 Jahres,

43 3. die voraussichtlichen Einnahmen des Haushaltsjahres,

44 4. die voraussichtlichen Ausgaben für die Führung der Landesgeschäftsstelle,

45 5. die voraussichtlichen Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit,

46 6. die Personalausgaben,

47 7. die Höhe und Verteilung von Zuweisungen an die Basisgruppen,

48 8. die voraussichtliche Vermögensentwicklung des Haushaltsjahres

49 §3 Rechenschaftslegung und Kassenprüfung

50 (1)

51 Die*der Landesschatzmeister*in legt gegenüber der ersten
52 Landesmitgliederversamm-

53 lung eines jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben
54 sowie über

55 das Vermögen des Landesverbandes ab.

56 (2)

57 Die*der Landesschatzmeister*in hat nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres
58 einen

59 Rechenschaftsbericht gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes
60 anzufertigen und bis

61 zum 31. März des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE
62 GRÜNEN zur

63 Prüfung durch die Bundesrechnungsprüfer*innen vorzulegen.

64 (3)

65 Die Landesrechnungsprüfer*innen haben das Recht auf die jederzeitige
66 Einsichtnahme in

67 die Kassen- und Haushaltsführung der*des Landesschatzmeister*in. Ihnen ist zu
68 diesem Zweck

69 Zugang zu sämtlichen Finanz- und Buchhaltungsunterlagen zu gewähren. Sie legen
70 der Landes-

71 mitgliederversammlung innerhalb des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einen
72 Prüfbericht

73 über den vorliegenden Rechenschaftsbericht vor.

74 §4 Mitgliedsbeiträge

75 (1)

76 Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jeweils zum Jahresende zu
77 ent-

78 richtenden Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 20,00 €. Davon stehen
79 8,00 Euro

80 dem Bundesverband zu. Eine Befreiung ist nach §5, Abs. 1 der Satzung möglich.

81 (2)

82 Bei Mitgliedern, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mit-
83 Mit-

84 gliedsbeitrag an die GRÜNE JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

85 §5 Basisgruppenförderung

86 (1)

87 Der Landesverband unterstützt die von der Landesmitgliederversammlung
88 anerkannten

89 Basisgruppen entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Umfang und
90 Verteilung der

91 Fördermittel werden jährlich im Haushaltsplan des Landesverbandes festgelegt.

92 (2)

93 Die Basisgruppenförderung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Erstattung
94 von den

95 Basisgruppen entstandenen Kosten. Für die Antragstellung ist das durch den
96 Landesverband

97 zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Förderanträgen sind alle
98 Belege im Original

99 beizulegen.

100 (3)

101 Die Ausschüttung der Fördermittel ist bis zum im Haushaltsplan des
102 Landesverbandes

103 festgeschriebenen Betrag möglich. Übersteigt ein Antrag das noch zur Verfügung
104 stehende

105 Budget, so ist der Differenzbetrag durch die Basisgruppe selbst zu tragen.
106 Überschüssige För-

107 dermittel verfallen zum Ende des Geschäftsjahres.

108 (4)

109 Die Basisgruppen sind dazu verpflichtet, der*dem Landesschatzmeister*in
110 regelmäßig,

111 mindestens jedoch zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, die Namen und
112 Kontaktdaten ihrer

113 Schatzmeister*innen mitzuteilen. Dies kann schriftlich erfolgen oder auf der
114 Landesmitglieder-

115 versammlung zu Protokoll gegeben werden.

116 (5)

117 Die Vorausleistung von den Basisgruppen entstehenden Kosten ist nach Rücksprache
118 mit

119 der*dem Landesschatzmeister*in möglich.

120 §6 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel

121 (1)

122 Der Landesvorstand beschließt über die Vergabe zusätzlicher projektbezogener
123 Finanz-

124 mittel. Antragsberechtigt sind Basisgruppen sowie jedes Mitglied der GRÜNEN
125 JUGEND Sach-

126 sen.

127 (2) Anträge sind im Voraus und mit einer detaillierten Aufstellung der zu
128 erwartenden Kosten

129 (3) Die Verwendung von Aktionsgeldern, die eine Höhe von 100,00 Euro
130 übersteigen, sind mit

131 (4) Der Landesvorstand beteiligt die Mitglieder des Landesverbandes an der
132 Verteilung der

133 sowie des durch den*die Antragsteller*in zu tragenden Eigenanteils versehen
134 einzureichen.

135 einer Frist von zwei Wochen im Voraus beim Landesvorstand zu beantragen.

136 projektgebundenen RPJ-Fördermittel. Für die Antragstellung gelten die
137 Richtlinien des Ring Po-

138 litischer Jugend Sachsen e.V..

139 §7 Teilhabeförderung

140 (1)

141 Zum Erreichen der in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu "Inklusion und
142 Teilhabe"

143 plant der Landesverband Mittel zum Abbau struktureller Barrieren ein. Die Höhe
144 dieser werden

145 im Haushaltsplan festgelegt.

146 (2)

147 Veranstaltungen, die vom Landesvorstand oder von den Basisgruppen organisiert
148 werden,

149 können durch entsprechende Gelder gefördert werden. Die Finanzmittel sind zum
150 Zweck barrie-

151 rearmer Veranstaltungen einzusetzen.

152 (3)

153 Die Mittel sind außerdem zum langfristigen Abbau von Barrieren innerhalb der
154 Strukturen

155 der GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.

156 (4)

157 Der Antrag auf Erteilung der Finanzmittel erfolgt beim Landesvorstand. Bei
158 Beantragung

159 müssen die konkreten Vorteile, der zu finanzierenden Maßnahmen, genannt werden.

160 §8 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

161 (1) Den Mitgliedern des Landesvorstandes steht eine zum Ende der Amtszeit
162 formlos zu

163 (2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der
164 Ihnen

165 beantragende Unkostenpauschale zu. Der Höchstbetrag wird im Haushalt festgelegt.

166 durch die Teilnahme an oder die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
167 der GRÜNEN

168 JUGEND Sachsen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht
169 nicht. Über

170 die Bewilligung von Erstattungsanträgen entscheidet der Landesvorstand.

171 (3)

172 Für die Antragstellung der Unkostenerstattung ist das durch den Landesverband
173 zur Ver-

174 fügung zustellende Formular zu nutzen. Den Erstattungsanträgen sind alle Belege
175 im Original

176 beizulegen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein
177 Nachweis über den

178 zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.

179 §9 Fahrtkostenrückerstattung

180 (1)

181 Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat Anspruch auf die Rückerstattung der
182 ihm für die Teilnahme an satzungsgemäßen Gremiensitzungen des Landesverbandes
183 entstan-

184 denen Fahrtkosten. Dies gilt nur, wenn das Mitglied auch Teil des Gremiums ist.
185 Der Landesvor-

186 stand kann durch Beschluss die Erstattung von Fahrtkosten für Personen, die
187 nicht Mitglied der

188 GRÜNEN JUGEND Sachsen sind, öffnen.

189 (2)

190 Es werden ausschließlich durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
191 entstandene

192 Fahrtkosten erstattet. Es gelten folgende Erstattungssätze:

193 1. Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des
194 Fernbusver-

195 kehrs werden vollständig erstattet.

196 2. Kosten für die Nutzung des schienengebundenen öffentlichen
197 Personenfernverkehrs

198 werden bis zu den Kosten des Nahverkehrs erstattet.

199 3. Die Nutzung von Mitfahrgelegenheiten kann vollständig, höchstens jedoch zum
200 Bahn-

201 Card50-Fernverkehrstarif erstattet werden.

202 (3)

203 Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise mit Bahn oder Bus
204 nicht zu-

205 mutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Eine
206 angemessene Alter-

207 native ist auf Antrag zu erstatten.

208 (4)

209 Die Erstattung von Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen kann in
210 begründeten Aus-

211 nahmefällen nach vorheriger Absprache mit der*dem Landesschatzmeister*in
212 erfolgen. Es wer-

213 den pauschal 0,25€ pro gefahrenem Kilometer erstattet.

214 (5)

215 Der Landesvorstand kann über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehend die
216 Erstattung von

217 Fahrtkosten für die Teilnahme an nicht-satzungsgemäßen Gremiensitzungen sowie an
218 weite-

219 ren Veranstaltungen des Landesverbandes beschließen.

220 §10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

221 (1) Die Finanzordnung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Eine
222 Änderung ist jeder-

223 (2) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren
224 Bestimmungen fort.

225 zeit durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung absoluter Mehrheit möglich.
226 Für Sachverhalte, die nicht durch die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen
227 geregelt
228 sind, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bundesverbandes.